



Österreichisches Stabilitätsprogramm: Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen über das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 (III-938 d.B.)
- ◆ Legislativpaket zur Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der EU (138970/EU XXVII.GP, 138973/EU XXVII.GP, 138972/EU XXVII.GP)



Inhaltsverzeichnis

1	Eckwerte des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2023	3
2	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Aktuelle WIFO-Prognose	6
2.2	Steigende Zinsen belasten den Staatshaushalt	10
3	Budgetäre Wirkung diskretionärer Maßnahmen.....	11
3.1	Diskretionäre Maßnahmen im Überblick.....	12
3.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise	15
3.3	Neue Maßnahmen seit Herbst 2022.....	17
4	Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung bis 2026.....	19
4.1	Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung	19
4.2	Entwicklung gesamtstaatlicher Einnahmen und Ausgaben	24
4.3	Veränderung gegenüber den Planwerten vom Herbst 2023	28
5	Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der Fiskalregeln.....	30
5.1	Überblick über das Legislativpaket	30
5.2	Derzeitige Fiskalregeln	31
5.3	Grundzüge des Vorschlags zur Änderung der EU-Fiskalregeln	32
	Abkürzungsverzeichnis.....	36
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	37



1 Eckwerte des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2023

Das **Österreichische Stabilitätsprogramm 2023**¹ stellt die mittelfristige Haushaltspannung Österreichs bis 2026 auf Ebene des Gesamtstaates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dar. Es beinhaltet wesentliche Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln, die jedoch seit 2020 durch die Aktivierung der **allgemeinen Ausweichklausel** im Stabilitäts- und Wachstumspakt bis Ende 2023 weitgehend ausgesetzt wurden. Die Europäische Kommission (EK) hat am 26. April 2023 einen Vorschlag zur **Neugestaltung der europäischen Fiskalregeln** vorgelegt, der derzeit auf Ratsebene beraten wird.

Das für die Budgetentwicklung maßgebliche **makroökonomische Umfeld** (siehe Pkt. 2) ist von einem moderaten Wirtschaftswachstum und einer hohen aber sinkenden Inflationsrate geprägt. Als Folge der Geldpolitik zur Eindämmung der Inflation steigt das Zinsniveau zunächst deutlich an, nimmt gemäß den Annahmen mittelfristig dann allerdings wieder etwas ab. Die Arbeitsmarktlage ist weiterhin robust, die Arbeitslosenquote bleibt auch mittelfristig niedrig und die Zahl der Beschäftigten nimmt weiter leicht zu. Die hohen Inflationsraten stärken zwar das nominelle Einnahmenwachstum, sie führen aber teilweise zeitversetzt auch zu höheren Ausgaben, sodass die Inflation mittelfristig einen weitgehend neutralen Effekt auf den Budgetsaldo haben dürfte. Allerdings begünstigt das inflationsbedingt hohe nominelle BIP-Wachstum die Rückführung der gesamtstaatlichen Schuldenquote.

Neben dem makroökonomischen Umfeld wird die mittelfristige Budgetentwicklung maßgeblich von der **Wirkung diskretionärer Maßnahmen** beeinflusst (siehe Pkt. 3). Das Auslaufen temporärer Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bzw. der aktuellen Teuerungs- und Energiekrise ermöglicht im Planungszeitraum ein insgesamt rückläufiges Budgetdefizit, obwohl in einigen Bereichen (v. a. Grüne Transformation, Militärische Angelegenheiten) teils beträchtliche Ausgabensteigerungen vorgesehen sind und das Zinsumfeld zu steigenden Zinsausgaben führt. Darüber hinaus dämpfen die mit der Ökosozialen Steuerreform beschlossenen Maßnahmen und die Abgeltung der kalten Progression die Einnahmenentwicklung.

¹ Österreichisches Stabilitätsprogramm: Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026.



Aus diesem Umfeld ergeben sich gemäß dem aktuellen Stabilitätsprogramm bis 2026 die folgenden budgetären Eckwerte:

in % des BIP	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	56,8	56,1	52,7	52,3	50,6	50,1	49,9
davon Zinsausgaben	1,3	1,1	0,9	1,2	1,4	1,5	1,6
Staatseinnahmen	48,8	50,3	49,5	49,1	49,0	48,8	48,6
davon Steuern und Abgaben	42,7	43,8	43,5	43,1	43,2	43,1	43,0
Maastricht-Saldo	-8,0	-5,8	-3,2	-3,2	-1,6	-1,4	-1,3
Beitrag Bund	-7,2	-5,2	-3,8	-3,4	-1,7	-1,5	-1,4
Beitrag Länder (ohne Wien)	-0,5	-0,5	0,4	0,1	0,1	0,1	0,0
Beitrag Gemeinden (mit Wien)	-0,3	-0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Beitrag SV-Träger	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Primärsaldo	-6,6	-4,7	-2,2	-2,0	-0,2	0,1	0,4
Struktureller Saldo	-4,9	-4,5	-3,9	-3,2	-1,8	-1,5	-1,3
Schuldenstand	82,9	82,3	78,4	77,0	75,1	73,3	71,4

Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023.

Das **gesamtstaatliche Maastricht-Defizit** geht in der Planungsperiode schrittweise von 3,2 % des BIP in den Jahren 2022 und 2023 auf 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurück. Im Wesentlichen resultiert der Defizitrückgang aus einer sinkenden Staatsausgabenquote aufgrund der auslaufenden temporären Maßnahmen. Etwas verlangsamt wird die Konsolidierung durch die steigenden Zinsausgaben. Die Staatseinnahmenquote sinkt im Planungszeitraum leicht, unter anderem aufgrund einer nur moderaten Entwicklung der staatlichen Vermögenseinkommen (z. B. Dividenden). Die Steuer- und Abgabenquote bleibt im Planungszeitraum weitgehend konstant bei etwas über 43 %.

Trotz der erwarteten Budgetdefizite sinkt die **gesamtstaatliche Schuldenquote** im Planungszeitraum ausgehend von 78,4 % des BIP im Jahr 2022 schrittweise auf 71,4 % des BIP im Jahr 2026. Der Rückgang der gesamtstaatlichen Schuldenquote resultiert im Betrachtungszeitraum im Wesentlichen aus dem nominellen BIP-Wachstum (BIP-Nenner-Effekt).

Die **Europäische Kommission** rechnet in ihrer Frühjahrsprognose für 2023 und 2024 mit einem Maastricht-Defizit von 2,4 % bzw. 1,3 % des BIP. Damit erwartet die EK sowohl 2023 als auch 2024 ein geringeres Defizit als das BMF, was vor allem auf unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Budgetwirkungen bestimmter Maßnahmen (v. a. Energiekostenzuschüsse für Unternehmen) zurückzuführen ist. Auch für die Schuldenquote erwartet die EK mit 75,4 % (2023) bzw. 72,7 % des BIP



(2024) geringere Werte als das BMF. Gemäß der EK-Prognose würde das Ausgabenwachstum im Jahr 2024 unter der Annahme einer unveränderten Politik unter dem in den länderspezifischen Empfehlungen empfohlenen Maximalwert liegen. Für 2023 wurde keine diesbezügliche Empfehlung abgegeben.

Gegenüber der **Budgetplanung vom Herbst 2022** haben sich die budgetären Rahmenbedingungen etwas geändert, sodass die Planwerte angepasst wurden. Weitere seit Herbst beschlossene Maßnahmen (z. B. Ausweitung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen auf 2023) verschlechtern den erwarteten Budgetsaldo insbesondere 2023. Die vor allem mittelfristig etwas günstigere Konjunkturprognose und das geringer als erwartete Budgetdefizit 2022 (Basiseffekt) wirken sich hingegen positiv auf die Budgetentwicklung aus. Für 2023 wird mit 3,2 % des BIP nun ein um 0,3 %-Punkte höheres Defizit erwartet als noch im Herbst. Ab 2024 sind die aktuellen Planwerte geringfügig günstiger als im Herbst angenommen. Das zuletzt beschlossene Anti-Teuerungspaket für Familien sowie das Maßnahmenpaket gegen die Teuerung sind nicht in der vorliegenden Budgetplanung abgebildet.

Das am 26. April 2023 von der EK vorgelegte Legislativpaket sieht vor, dass die **EU-Fiskalregeln** künftig die Nettoausgaben (ohne Ausgaben für Zinsen, zyklische Arbeitslosigkeit und EU-finanzierte Ausgaben, zuzüglich diskretionärer Einnahmen) als zentralen operativen Indikator verwenden. Dazu legen die Mitgliedstaaten nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne mit einem Nettoausgabenpfad, der innerhalb der von der EK vorgegebenen Grenzen liegt, für einen Zeitraum von vier Jahren vor. Bei Vorlage eines das Wachstum und die Schuldentragfähigkeit fördernden Reform- und Investitionspakets kann der Zeitraum auf bis zu 7 Jahre ausgeweitet werden. Die Umsetzung der Pläne wird regelmäßig von der EK überwacht. Die Schwellenwerte für Defizit (max. 3 % des BIP) und Schuldenquote (max. 60 % des BIP) werden beibehalten. Eine hinreichende Rückführung der Schuldenquote bei einer Überschreitung der 60 %-Grenze soll jedoch künftig anhand der Einhaltung des Nettoausgabenpfads beurteilt werden. Die bisher gültige Zwanzigstel-Regel würde entfallen.



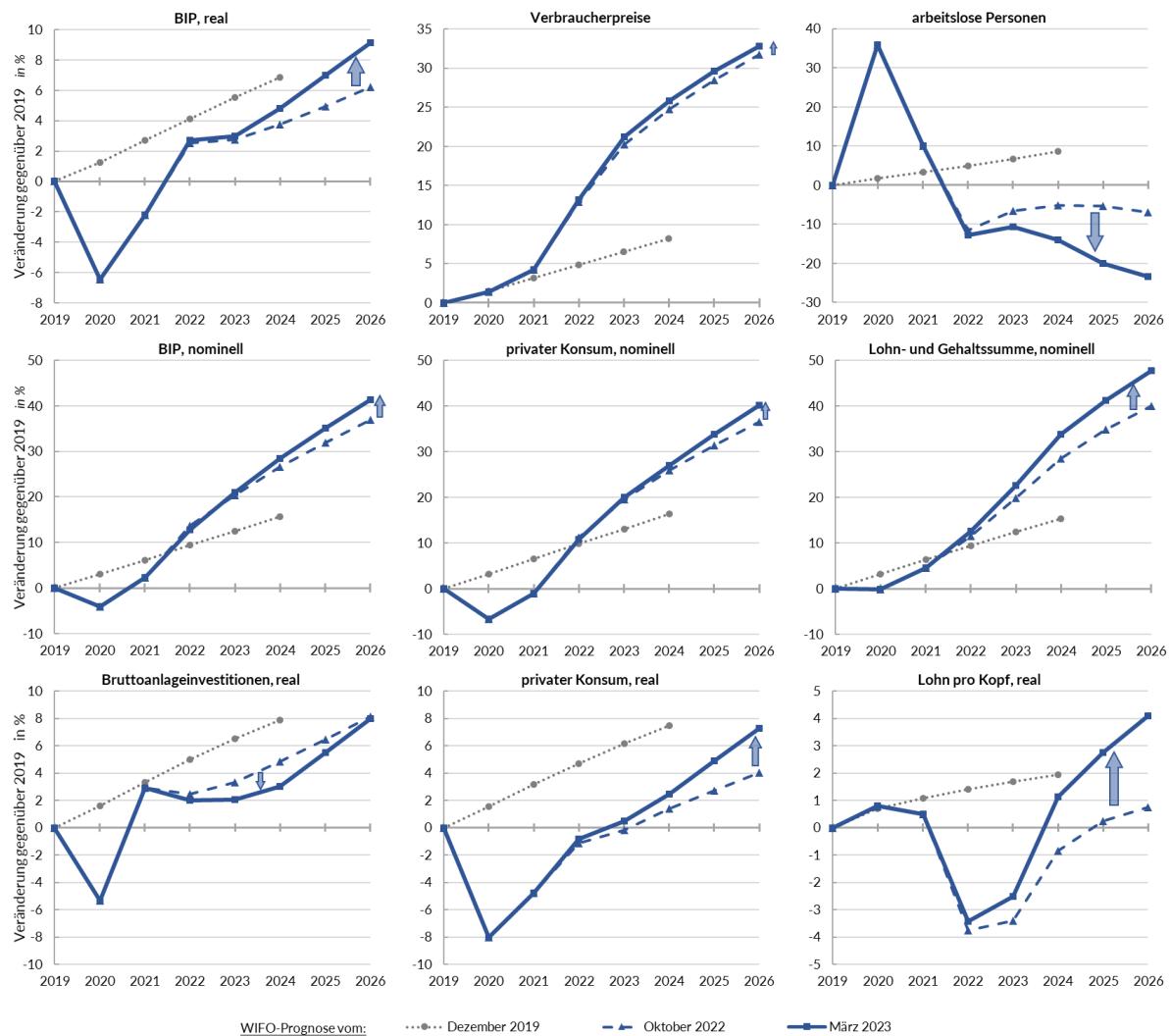
2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Aktuelle WIFO-Prognose

Das Österreichische Stabilitätsprogramm 2023 baut auf die mittelfristige Konjunkturprognose des WIFO vom März 2023 auf. In dieser Prognose haben sich die Wachstumsaussichten auch wegen zurückgehender Energiepreise verbessert. Im Vergleich zur mittelfristigen Prognose vom Oktober 2022 werden nun aber auch höhere Inflationsraten erwartet. Die nominellen Größen (z. B. BIP, Löhne, Konsum) steigen daher stärker, wodurch es zu nominell höheren Steuereinnahmen kommt. Die im Mai veröffentlichte Frühjahrspрогнose der EK für die Jahre 2023 und 2024 ist bei den wesentlichen makroökonomischen Variablen der Prognose des WIFO sehr ähnlich.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher volkswirtschaftlicher Größen in den WIFO-Prognosen vom März 2023 und Oktober 2022. Zum Vergleich werden auch die vor Ausbruch der COVID-19-Krise erwarteten Pfade dargestellt.

Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2026



Quellen: WIFO-Mittelfristprognosen vom März 2023 (aktuelle Prognose), vom Oktober 2022 (Grundlage des BFRG 2023-2026) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise), eigene Berechnungen.

Das **reale BIP** hat in den Jahren 2021 und 2022 mit hohen Wachstumsraten den COVID-19-bedingten Einbruch des Jahres 2020 wieder aufgeholt. Für das Jahr 2023 wird nur ein geringes Wachstum (+0,3 %) erwartet, die mittelfristige Entwicklung wird in der aktuellen WIFO-Prognose jedoch optimistischer eingeschätzt als noch im vergangenen Herbst. Das reale Wachstum soll in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich etwa 2 % betragen.

Der Anstieg der **Verbraucherpreise** lag in Österreich seit Mai 2021 über dem Zielwert der Europäischen Zentralbank (2 % pro Jahr). Im Jahr 2022 betrug die Inflationsrate 8,6 %, für das Gesamtjahr 2023 wird ein leichter Rückgang auf 7,1 % prognostiziert. Die WIFO-Prognose erwartet eine weitere sukzessive Reduktion der Inflationsraten auf 2,5 % im Jahr 2026.



Die starken Preisanstiege erhöhen das **nominelle BIP**.² Nach einem Anstieg um 10,2 % im Jahr 2022 erwartet das WIFO für das Jahr 2023 einen Anstieg um 7,4 %. In den Folgejahren sollen die nominellen Wachstumsraten zwischen 4,7 % und 6,1 % liegen. Daraus resultieren nominell höhere Abgabeneinnahmen und ein Absinken der Schuldenquote.

Beim **privaten Konsum** wird in der aktuellen WIFO-Prognose eine bessere Entwicklung erwartet. Er soll nun im Jahr 2023 real (inflationsbereinigt) zwar über dem Niveau des Jahres 2019 liegen, bleibt damit aber deutlich unterhalb des im Jahr 2019 erwarteten Wachstumspfads. Nominell führten die Preissteigerungen hingegen zu einem deutlich höheren Wachstum, das auch in der aktuellen Prognose noch einmal nach oben angepasst wurde. Damit verbunden sind nominelle Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer.

Die **Bruttoanlageinvestitionen** sind real im Jahr 2022 um 0,9 % zurückgegangen, nachdem sie im Jahr 2021 um 8,7 % gestiegen waren. Für das Jahr 2023 erwartet das WIFO eine Stagnation und danach mittelfristig eine etwas schwächere Entwicklung als in der letzten Prognose. Bis zum Jahr 2026 erreichen die realen Bruttoanlageinvestitionen in der aktuellen Prognose in etwa dasselbe Niveau wie in der letzten Prognose.

Die prognostizierte **Arbeitsmarktentwicklung** ist aktuell günstiger als in der Prognose vom Oktober 2022. Bereits im Jahr 2022 sank die Anzahl der arbeitslosen Personen unter das Vorkrisenniveau und sie soll nach einem leichten Anstieg im Jahr 2023 auch bis zum Jahr 2026 rückläufig sein. Die Anzahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten ist im Jahr 2022 um 3,0 % gestiegen, in der mittelfristigen Prognose werden weitere Zuwächse iHv jährlich etwa 1 % erwartet.

Vor allem durch das inflationsbedingt hohe nominelle Lohnwachstum steigt die nominelle Lohn- und Gehaltssumme deutlich an. In den Jahren 2023 und 2024 soll sie um jeweils rd. 9 % wachsen, woraus ein hohes nominelles Wachstum der Einnahmen aus Abgaben auf den Faktor Arbeit resultiert. Betrachtet man die inflationsbereinigte Entwicklung der realen Löhne pro Kopf kam es hingegen im Jahr 2022 zu einem

² Die für das BIP relevanten Preise sind jene der produzierten Waren und Dienstleistungen. Der entsprechende Anstieg des BIP-Deflators war im Jahr 2022 mit 5,0 % geringer als jener der Verbraucherpreise (8,6 %), weil der Anstieg der (importierten) Energiepreise dafür weniger relevant ist als für die Konsumausgaben. Für die Jahre 2024 bis 2026 erwartet das WIFO nur kleinere Unterschiede zwischen den Anstiegen von BIP-Deflator und Verbraucherpreisen.



deutlichen Rückgang um 3,9 %. Dies hängt mit der zeitlichen Verzögerung der Abgeltung höherer Inflationsraten bei den Nominallöhnen zusammen. Erst im Jahr 2024 wird durch die dann rückläufige Inflationsrate ein starkes Wachstum der realen Löhne pro Kopf erwartet (+3,8 %). Damit wird der Wert des Jahres 2021 erst im Jahr 2024 wieder erreicht.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jährlichen Veränderungen der volkswirtschaftlichen Kennzahlen gemäß WIFO-Prognose zusammengefasst:

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose)

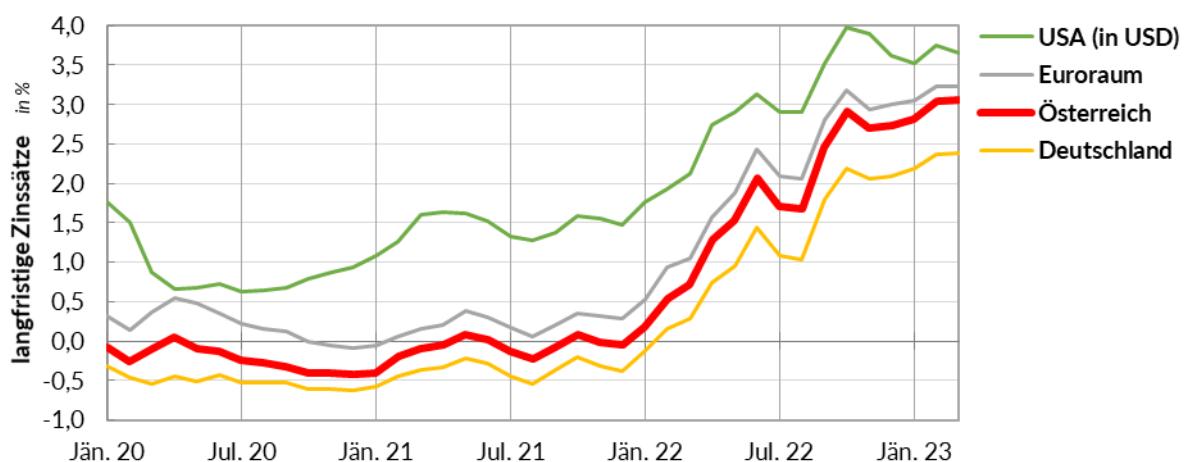
Veränderungen ggü Vorjahr in %	2022	2023	2024	2025	2026
Bruttoinlandsprodukt					
Real	+5,0	+0,3	+1,8	+2,1	+2,0
Nominell	+10,2	+7,4	+6,1	+5,2	+4,7
Nominell, absolut in Mrd. EUR	448	481	510	536	561
Konsumausgaben					
Private Haushalte, real	+4,1	+1,3	+2,0	+2,4	+2,2
Private Haushalte, nominell	+12,0	+8,3	+5,8	+5,4	+4,8
Staatlich, real	+2,9	+0,2	+0,6	+0,5	+1,6
Bruttoanlageinvestitionen, real	-0,9	+0,0	+1,0	+2,4	+2,3
Außenhandel					
Exporte, real	+11,1	+2,0	+3,3	+3,4	+3,0
Importe, real	+5,7	+2,1	+3,2	+3,1	+3,3
Arbeitsmarkt					
Unselbständige (aktiv) Beschäftigte	+3,0	+0,8	+1,3	+1,3	+1,1
Arbeitslosenquote					
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	6,3	6,4	6,1	5,6	5,4
Eurostat in % der Erwerbsbevölkerung	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+7,7	+9,0	+9,1	+5,6	+4,6
Inflationsrate - VPI in %	8,6	7,1	3,8	3,0	2,5
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %					
Kurzfristig	0,3	3,9	4,7	4,7	3,7
Langfristig	1,7	4,1	6,0	5,7	4,8

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose vom März 2023.

2.2 Steigende Zinsen belasten den Staatshaushalt

Die höhere Inflation führte im Jahr 2022 zu ersten Erhöhungen des Leitzinssatzes durch die Europäische Zentralbank. Nachdem dieser seit 2016 0,0 % betrug, wurde er ab Juli 2022 in mehreren Schritten bis Mai 2023 auf 3,75 % angehoben. Bei den für den Bundeshaushalt relevanteren langfristigen Zinssätzen kam es durch die Vorwegnahme der erwarteten Geldpolitik bereits etwas früher zu Anstiegen. Die Entwicklung der langfristigen Zinssätze (Laufzeit 10 Jahre) seit dem Jahr 2020 wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der langfristigen Zinssätze



Quelle: OECD.

Im gesamten Euroraum kam es zu einem Anstieg des langfristigen Zinssatzes von 0,53 % im Jänner 2022 auf 3,23 % im März 2023. In Österreich war der Zinssatz mit 3,06 % im März 2023 etwas niedriger als im Euroraum aber höher als in Deutschland (2,38 %), wobei der Abstand zu Deutschland im letzten Jahr deutlich angewachsen ist. Der langfristige Zinssatz in den USA (für Anleihen in USD) war mit 3,66 % im März 2023 höher als jener im Euroraum (für Anleihen in EUR). Das WIFO erwartet in seiner aktuellen Prognose den Höhepunkt bei den langfristigen Zinsen im Jahr 2024 und Rückgänge in den Folgejahren.

Bei den Auszahlungen des Bundes (UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge) im Finanzierungshaushalt machen sich Zinsänderungen trotz der durchschnittlich langen Restlaufzeiten der Schulden schnell bemerkbar, weil sie die Höhe von **Emissionsagien bzw. -disagien** beeinflussen. Diese entstehen wenn bei der Emission bzw. Aufstockung von Anleihen deren Nominalverzinsung nicht dem Marktzins entspricht. Konkret wurden in letzter Zeit vermehrt niedrig verzinsten Bundesanleihen



aufgestockt, welche ursprünglich in einem Niedrigzinsumfeld emittiert wurden. Wegen des geringen Zinskupons war ihr Kurs unter dem Nominalwert und bei der Emission muss ein Disagio in Höhe der Differenz zum Nominalwert bezahlt werden. Damit werden Investoren für die niedrige Verzinsung über die gesamte Laufzeit kompensiert. Gerade bei langfristigen Anleihen haben Veränderungen der Markt-zinsen einen starken Einfluss auf den Kurs der Anleihen. Bei den **Zinszahlungen** für die bestehenden Schulden wirken sich Zinsänderungen hingegen langsamer aus, weil sie nur die Neuaufnahmen zur Refinanzierung auslaufender Finanzierungen bzw. zur Abdeckung des Defizits betreffen.

Bei der Berechnung des Maastricht-Defizits erfolgt bei den **Zinsausgaben** eine Periodenabgrenzung insbesondere der Emissions(dis)agien, welche auf die gesamte Laufzeit aufgeteilt werden. Dadurch wirken sich veränderte Zinssätze dort deutlich langsamer aus als im Finanzierungshaushalt. Dennoch steigen die Zinsausgaben gemäß Österreichischem Stabilitätsprogramm 2023 von 0,9 % des BIP im Jahr 2022 auf 1,6 % des BIP im Jahr 2026 an.

3 Budgetäre Wirkung diskretionärer Maßnahmen

Die mittelfristige Budgetentwicklung wird wesentlich durch das Auslaufen temporärer Maßnahmen beeinflusst, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise bzw. zur Abmilderung der Auswirkungen der aktuellen Teuerungs- und Energiekrise ergriffen wurden. Diese Entwicklung ermöglicht im Planungszeitraum ein insgesamt rückläufiges Budgetdefizit, obwohl in einigen Bereichen (v. a. Grüne Transformation, Militärische Angelegenheiten) teils beträchtliche Ausgabensteigerungen vorgesehen sind und das Zinsumfeld zu steigenden Zinsausgaben führt. Auch die in der jüngeren Vergangenheit beschlossenen strukturellen Maßnahmen, wie insbesondere die Abschaffung der kalten Progression, die Valorisierung von Sozialleistungen und die Ökosoziale Steuerreform (ÖSSR), verlangsamen die Rückführung des Defizits.

In Pkt. 3.1 werden zunächst die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen seit 2021 beschlossenen diskretionären Maßnahmen in einem Gesamtüberblick dargestellt. Ein Detailüberblick zu den im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise beschlossenen Maßnahmen ist Pkt. 3.2 zu entnehmen. Die seit dem Herbst 2022 neu beschlossenen Maßnahmen werden in Pkt. 3.3 dargestellt.



3.1 Diskretionäre Maßnahmen im Überblick

Die nachstehende Tabelle weist die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen, seit 2021 beschlossenen Maßnahmen in einem Gesamtüberblick aus.

Tabelle 2: Wirkung diskretionärer Maßnahmen im Überblick

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungsseitige Maßnahmen	19.465	20.706	8.529	6.620	6.517
Temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung	15.748	13.848	2.009	293	40
Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	5.519	11.963	1.663	170	10
Strategische Gasreserve	3.831	95	97	23	
Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise	6.398	1.791	248	100	30
Strukturelle Maßnahmen	2.060	3.993	4.832	5.489	6.019
Strukturelle Maßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	150	156	170	175	178
Reformpaket (Grüne Transformation, Sicherheit, Pflege)	335	2.113	2.768	3.255	3.787
Grüne Transformation		863	1.297	1.383	1.404
Militärische Angelegenheiten		680	1.090	1.490	2.001
Pflegereform	335	570	382	382	382
Mehrausgaben Ökosoziale Steuerreform (v.a. regionaler Klimabonus)	1.465	1.455	1.425	1.525	1.525
Aussetzung Aliquotierung 2023/24 und Änderung Angl. Frauenpensionsalter			205	275	275
Pensionsanpassungsgesetze 2022 und 2023 (ohne Direktzahlung 2023)	110	210	205	200	195
Dienstrechtsnovelle: Attraktivierung öffentlicher Dienst		59	59	59	59
Weitere Maßnahmen	1.657	2.864	1.688	838	458
Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen	550	550	400	400	400
Investitionsprämie	550	1.580	650	380	
Kommunales Investitionsgesetz 2020 bzw. 2023 (inkl. Impfkampagne und Bedarfszuweisung Gemeinden)	234	549	500		
Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Budgetbegleitgesetz 2023)		80	80		
Elementarpädagogik (Erhöhung zu 2022)		105	58	58	58
EuGH-Urteil Familienbelvhilfe	323				
Einzahlungsseitige Maßnahmen	2.802	5.767	4.255	4.767	4.809
Temporäre Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	1.280	2.547	-177	-35	
davon					
Senkung Energieabgaben bis Ende 2022 (inkl. Verlängerung gem. MRV 58/15)	600	970	-260	-35	
Teuerungsabsetzbetrag		750			
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise		560	590	610	630
davon					
Senkung Lohnnebenkosten		500	530	550	570
Energiekrisenbeitrag (ohne Erhöhung gem. MRV 58/15 vom 10. Mai 2023)		-2.000			
Ökosoziale Steuerreform*	1.214	2.471	3.738	4.151	4.151
davon					
Entlastung Arbeitnehmer:innen (z.B. Senkung 2. und 3. Tarifstufe)	1.509	3.141	3.978	4.326	4.326
Entlastung Unternehmen (z.B. KöSt-Senkung, Öko-Investitionsfreibetrag)	175	300	1.130	1.510	1.510
CO ₂ -Bepreisung	(-500)	-1.000	-1.400	-1.700	-1.700
Weitere Maßnahmen	308	189	104	41	28
Abgabenänderungsgesetz 2022	133	84	69	76	83
Homeoffice-Paket	150	100	50		
Weitere steuerliche Maßnahmen	25	5	-15	-35	-55
Gesamtsumme	22.267	26.473	12.784	11.387	11.326

* Bei den Werten für die Ökosoziale Steuerreform sind Planwerte nur bis 2025 verfügbar, für 2026 wurden daher dieselben Werte wie für das Jahr 2025 verwendet. Den geplanten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung für 2022 iHv 500 Mio. EUR stehen die Mindereinnahmen aufgrund der verschobenen Einführung gegenüber, die Teil der einzahlungsseitigen temporären Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise sind.

Quellen: Österreichische Stabilitätsprogramme 2022 und 2023, Übersicht über die österreichische Haushaltspolitik 2023, Gesetzesmaterialien, eigene Berechnungen.



Das **Gesamtvolumen** der in der Tabelle ausgewiesenen diskretionären Maßnahmen erreicht mit rd. 26,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 einen Höchststand. Allerdings dürften die darin enthaltenen Planwerte, die das BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 für den Energiekostenzuschuss II für Unternehmen (inklusive Pauschalfördermodell) mit 6,1 Mrd. EUR bzw. für den Stromkostenzuschuss für Haushalte mit 2,7 Mrd. EUR beziffert, aufgrund der nun niedriger als erwarteten Energiekosten zu hoch angesetzt sein. Bei einigen weiteren Maßnahmen wie etwa der Investitionsprämie sind die ausgewiesenen Werte mit einer hohen Unsicherheit behaftet.³ Im Jahr 2024 geht das in der Tabelle dargestellte Volumen deutlich um 13,7 Mrd. EUR auf 12,8 Mrd. EUR zurück. Am Ende der Planungsperiode 2026 beträgt das Volumen der dargestellten Maßnahmen 11,3 Mrd. EUR. Das Volumen der temporären Maßnahmen ist dabei stark rückläufig, der budgetäre Effekt der strukturellen Maßnahmen steigt im Zeitverlauf aber an.

Die budgetären Auswirkungen aufgrund der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung der Sozialleistungen sind nicht in der Tabelle enthalten, da auch das BMF diese Maßnahmen nicht in die diesbezügliche Tabelle 18 zu den diskretionären Maßnahmen im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 aufgenommen hat. Im derzeitigen Umfeld mit sehr hohen Inflationsraten wäre ohne die umgesetzte Valorisierung der Tarifstufen eine Steuerreform bzw. eine diskretionäre Anpassung der Sozialleistungen sehr wahrscheinlich gewesen, sodass der diskretionäre Effekt insbesondere gegen Ende des Planungszeitraums überhöht dargestellt wäre. In den Berechnungen zu den Eckwerten des Stabilitätsprogramms 2023 sind diese Maßnahmen natürlich inkludiert.

Insbesondere zu Beginn der Planungsperiode entfällt der überwiegende Teil des Gesamtvolumens auf **auszahlungsseitige Maßnahmen**. Im Jahr 2023 sind dies großteils die temporären Maßnahmen zur Krisenbewältigung (v. a. der Teuerungs- und Energiekrise). Ab 2024 nimmt das Volumen dieser Maßnahmen deutlich ab und hat nur noch eine geringe Auswirkung auf den Budgetsaldo. Das Volumen der strukturellen Maßnahmen, wie insbesondere die Ausgaben für die Reformpakete Grüne Transformation, Sicherheit und Pflege, nimmt im Zeitverlauf hingegen zu und erreicht am Ende der Planungsperiode in Summe 6,0 Mrd. EUR. Das in diesem Betrag

³ Die in der Tabelle für die Investitionsprämie ausgewiesenen Werte orientieren sich an den diesbezüglichen Angaben im Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022-2027, den der Fiskalrat Anfang Juni 2023 veröffentlicht hat.



enthaltene ausgabenseitige Volumen der ÖSSR (v. a. Regionaler Klimabonus) beläuft sich im Planungszeitraum auf etwa 1,5 Mrd. EUR jährlich. Die weiteren Maßnahmen mit einem Volumen von 2,9 Mrd. EUR im Jahr 2023 umfassen insbesondere die Investitionsprämie, das Kommunale Investitionsgesetz 2020 bzw. 2023 und die Kosten für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen. Das für die Investitionsprämie ausgewiesene Volumen, das mit 1,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 den höchsten Wert erreicht, bezieht sich auf eine aktuelle Schätzung des Fiskalrats.⁴

Bei den **einzahlungsseitigen Maßnahmen** erreicht das ausgewiesene Gesamtvolume im Jahr 2023 einen Höchststand von 5,8 Mrd. EUR, am Ende der Planungsperiode liegt es bei 4,8 Mrd. EUR. Die temporären Entlastungsmaßnahmen aufgrund der Teuerungs- und Energiekrise (siehe Pkt. 3.2) und die mit der Ökosozialen Steuerreform beschlossenen Maßnahmen führen im Jahr 2023 zu Mindereinnahmen von jeweils etwa 2,5 Mrd. EUR, die Lohnnebenkostensenkung reduziert das Aufkommen um weitere 0,5 Mrd. EUR. Durch das im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 mit 2,0 Mrd. EUR bezifferte Aufkommen aus dem Energiekrisenbeitrag kommt es zu einem gegenläufigen Effekt.⁵

Das Volumen der temporären steuerlichen Entlastungsmaßnahmen ist ab 2024 aufgrund geringerer Energieabgabenvergütungen infolge der temporär gesenkten Elektrizitäts- bzw. Erdgasabgabe sogar leicht negativ. Das Volumen aus der schrittweise in Kraft tretenden ÖSSR nimmt im Zeitverlauf leicht zu, wobei die Entlastungsmaßnahmen insbesondere die Senkung der Steuersätze in der 2. und 3. Tarifstufe bei der Einkommensteuer und die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes betreffen. Durch das erwartete steigende Aufkommen aus der CO₂-Bepreisung wird das Entlastungsvolumen jedoch gedämpft. Auch die Mindereinnahmen aufgrund der Lohnnebenkostensenkung steigen im Zeitverlauf aufgrund der nominell steigenden Lohnsumme an.

⁴ Das BMF hat im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 keine aktualisierten Werte für die Investitionsprämie ausgewiesen. In der im Oktober 2022 veröffentlichten Übersicht über die Haushaltsplanung 2023 hat das BMF das Volumen für 2023 mit 2,16 Mrd. EUR beziffert.

⁵ In dieser Schätzung nicht berücksichtigt, ist das Mehraufkommen aufgrund der beschlossenen Verschärfung des Energiekrisenbeitrags-Strom (siehe Pkt. 3.2)



3.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise

Die aktuelle Budgetentwicklung bzw. -planung wird maßgeblich von den Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise geprägt, die in der nachstehenden Tabelle im Detail dargestellt werden.

Tabelle 3: Diskretionäre Maßnahmen Teuerungs- und Energiekrise

	2022	2023	2024	2025	2026
<i>in Mio. EUR</i>					
Auszahlungen Teuerungs- und Energiekrise	9.500	12.214	1.931	368	188
Temporäre Entlastungsmaßnahmen Haushalte	4.369	4.332	1.503	15	10
Einmalzahlungen vulnerable Gruppen	416				
Energiekostenausgleich (Stand April 2023)	351	43			
Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus	2.800				
Sonder-Familienbeihilfe	341				
Einmalzahlungen Pensionist:innen 2022/2023	452	600			
Stromkostenzuschuss (für Haushalte)		2.733	1.093		
Wohn- u. Heizkostenzuschuss (via Länder)		675			
Anti-Teuerungspaket für Familien		235	345		
Wohnschirm	8	45	65	15	10
Temporäre Entlastungsmaßnahmen Unternehmen	950	6.583	100	100	
Energiekostenzuschuss I, II und Pauschalfördermodell (für Unternehmen)	950	6.050			
Strompreiskompensation		233			
Gasdiversifizierung		200	100	100	
Stromverbrauchsreduktionsgesetz		100			
Weitere temporäre Maßnahmen	200	1.048	60	55	
Abgeltung Netzverlustkosten		558			
Versorgungssicherheitsbeitrag, Stromkostenzuschuss Landwirtschaft	110	120			
Energiekostenausgleich Schienenverkehr		100			
Förderung von alternativen, dekarbonisierten Antriebsformen in Betrieben	60	60			
Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher	30	55	55	55	
Photovoltaik fast track		150			
Unterstützung von gemeinnützigen Lebensmittelweitergaben		5	5		
Zuschuss an Länder und Gemeinden zur Dämpfung administrativer Preise		n.v.			
Strategische Gasreserve	3.831	95	97	23	
Strukturelle Maßnahmen	150	156	170	175	178
Ausweitung Verkehrsdiensteverträge/Indexierung Klima-Ticket	150	153	155	160	163
Aufstockung Schulstartpaket		3	15	15	15
Einzahlungen Teuerungs- und Energiekrise	1.280	1.107	413	575	630
Temporäre Entlastungsmaßnahmen	1.280	2.547	-177	-35	
Teuerungsabsetzbetrag		750			
Senkung Energieabgaben bis Ende 2022 (inkl. Verlängerung gem. MRV 58/15)	600	970	-260	-35	
Pendler-Kostenausgleich	120	220	80		
Teuerungsprämie (steuer- und abgabenfreie Prämienzahlungen)	300	300			
Vorziehen Familienbonus/Kindermehrbeitrag	100	200			
KV-Beitragsgutschrift Selbständige		80			
Verschiebung CO ₂ -Bepreisung auf 1. Oktober 2022	160				
Agrardiesel Kostenausgleich		27	3		
Gebührenstopp Bund gem. MRV 58/15 vom 10. Mai 2023		n.v.			
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen	560	590	610	630	
Senkung Lohnnebenkosten		500	530	550	570
Weitere strukturelle Maßnahmen		60	60	60	60
Energiekrisenbeitrag (ohne Erhöhung gem. MRV 58/15 vom 10. Mai 2023)		-2.000			
Gesamtsumme	10.780	13.321	2.344	943	818
<i>davon temporäre Maßnahmen</i>	10.630	12.605	1.584	158	10

Quellen: Österreichische Stabilitätsprogramm 2022 und 2023, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023, Gesetzesmaterialien, eigene Berechnungen.



Das **Gesamtvolumen** der im Zusammenhang mit der **Teuerungs- und Energiekrise** beschlossenen Maßnahmen beläuft sich 2023 auf 13,3 Mrd. EUR. Davon entfällt mit 12,6 Mrd. EUR ein überwiegender Teil auf temporäre Maßnahmen, die in den Folgejahren in deutlich geringeren Umfang den Budgetsaldo belasten und somit den im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 ausgewiesenen Defizitrückgang ermöglichen.

Die **Auszahlungen** für Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise belaufen sich im Jahr 2023 auf 12,2 Mrd. EUR und betreffen vor allem temporäre Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen. Die Entlastungsmaßnahmen für Haushalte iHv 4,3 Mrd. EUR umfassen in erster Linie den Stromkostenzuschuss (2,7 Mrd. EUR) und eine mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2023 beschlossene Einmalzahlung an Pensionist:innen (0,6 Mrd. EUR). Darüber hinaus werden an die Länder knapp 0,7 Mrd. EUR zur Gewährung von Wohn- und Heizkostenzuschüssen überwiesen. Die temporären Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen iHv 6,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 betreffen größtenteils die Auszahlungen für den Energiekostenzuschuss. Der Planwert von 6,1 Mrd. EUR ist mit hoher Unsicherheit behaftet, weil die konkreten Förderrichtlinien noch nicht vorliegen und die maßgeblichen tatsächlichen Energiekosten der Unternehmen ex-ante nicht bekannt sind. Aufgrund der nun gesunkenen Energiekosten dürfte das Volumen der Maßnahmen aus derzeitiger Sicht geringer ausfallen. Die weiteren temporären Maßnahmen umfassen die teilweise Abgeltung der Netzverlustkosten, von der sowohl Haushalte als auch Unternehmen profitieren, und eine Reihe temporärer Fördermaßnahmen.

Auch 2024 ist das Volumen der auszahlungsseitigen Entlastungsmaßnahmen mit insgesamt 1,9 Mrd. EUR noch beträchtlich. Davon entfällt der überwiegende Teil auf den Stromkostenzuschuss für Haushalte (1,1 Mrd. EUR) und auf das Anti-Teuerungspaket für Familien (0,3 Mrd. EUR). Ab 2025 nehmen die Auszahlungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise deutlich ab und liegen 2026 nur noch bei 0,2 Mrd. EUR.

Die **Mindereinzahlungen** aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise belaufen sich im Jahr 2023 auf 1,1 Mrd. EUR, wobei darin auch die erwarteten Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag enthalten sind (siehe unten). Das Volumen der temporären einzahlungsseitigen Entlastungsmaßnahmen beläuft sich 2023 auf 2,5 Mrd. EUR und umfasst insbesondere die Senkung der Energieabgaben iHv 1,0 Mrd. EUR (inklusive der beschlossenen



Verlängerung bis Ende 2023) und den Teuerungsabsetzbetrag iHv 0,75 Mrd. EUR.⁶ Die Mindereinzahlungen aufgrund struktureller Maßnahmen (v. a. Senkung Lohnnebenkosten) belaufen sich 2023 auf 0,6 Mrd. EUR. Die Mindereinzahlungen aufgrund der Abgeltung der kalten Progression sind nicht in der Tabelle enthalten, da diese im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 nicht als eigene Maßnahme dargestellt wird. Im Jahr 2024 geht das Volumen der dargestellten einzahlungsseitigen Maßnahmen deutlich zurück, am Ende der Planungsperiode liegt es bei 0,6 Mrd. EUR und ist überwiegend auf die Lohnnebenkostensenkung zurückzuführen.

Im Jahr 2023 erwartet das BMF eine teilweise Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahmen durch Einzahlungen aus dem **Energiekrisenbeitrag**-Strom bzw. -fossile Energieträger. Diese werden im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 mit 2,0 Mrd. EUR beziffert, wobei diese Schätzung mit einer hohen Unsicherheit behaftet ist. Dämpfend auf das Aufkommen wirken sich die derzeit sinkenden Energiepreise aus. Durch die nun beschlossene Senkung der Grenzen, ab denen Überschusserlöse zu 90 % versteuert werden, kommt es hingegen gegenüber der bisherigen Regelung zu Mehreinnahmen.⁷

3.3 Neue Maßnahmen seit Herbst 2022

Seit der Budgetplanung im Herbst 2022 wurden einige neue Maßnahmen beschlossen bzw. bestehende Maßnahmen verlängert. Der Großteil dieser Maßnahmen wurde im aktuellen Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 berücksichtigt. Die mit dem Ministerratsvortrag 58/15 vom 10. Mai 2023 vorgestellten Maßnahmen, die teilweise bereits mit dem Initiativantrag 3373/A umgesetzt wurden, konnten allerdings noch nicht im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 berücksichtigt werden. Auch das am 17. Mai 2023 vorgestellte Anti-Teuerungspaket für Familien (Ministerratsvortrag 59/10), das teilweise mit dem Initiativantrag 3427/A umgesetzt wurde, ist nicht im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 enthalten.

⁶ Das BMF weist für den Teuerungsabsetzbetrag mit 1 Mrd. EUR ein deutlich höheres Volumen aus, das aus Sicht des Budgetdienstes allerdings zu hoch angesetzt ist. Siehe dazu die diesbezügliche Analyse des Budgetdienstes zum Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags für Arbeitnehmer:innen.

⁷ Mit einem Nationalratsbeschluss am 25. Mai 2023 wurden die Eckwerte des Energiekrisenbeitrags-Strom verschärft. Die Obergrenze für Markterlöse wird ab 1. Juni 2023 von 140 EUR auf 120 EUR gesenkt, unter Berücksichtigung des Absetzbetrags bei begünstigten Investitionen beträgt die Obergrenze 160 EUR statt 180 EUR.



Die nachstehende Tabelle stellt die neuen Maßnahmen seit Herbst 2022 dar und weist jene Maßnahmen, die nicht im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 enthalten sind, gesondert aus.

Tabelle 4: Neue Maßnahmen seit Herbst 2022

	in Mio. EUR	2023	2024	2025	2026
Neue Maßnahmen seit Herbst 2022		6.398	582	255	290
<i>in Stabilitätsprogramm enthalten</i>					
Ausweitung Energiekostenzuschuss auf 2023 (inkl. Pauschalfördermodell)	6.050				
Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	120				
Energiekrisenbeitrag	-2.000				
Abdeckung Netzverlustkosten	558				
Stromverbrauchsreduktionsgesetz	100				
Wohn- und Heizkostenzuschuss (via Länder)	675				
Aufstockung Wohnschirm	30	50			
Photovoltaik Fast Track	150				
Aussetzung Aliquotierung 2023/24 und Änderung Angl. Frauenpensionsalter		205	275	275	
<i>in Stabilitätsprogramm nicht enthalten</i>					
Maßnahmenpaket gegen die Teuerung					
Ausweitung Bemessungsgrundlage Energiekrisenbeitrag	n.v.	n.v.			
Verlängerung der Absenkung der Energieabgaben	470	-35	-35		
Unterstützung von gemeinnützigen Lebensmittelweitergaben	5	5			
Gebührenstopp Bund	n.v.	n.v.			
Zuschuss an Länder und Gemeinden zur Dämpfung administrativer Preise	n.v.	n.v.			
Anti-Teuerungspaket für Familien					
Zuwendungen an Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen	72	52			
Aufstockung Schulstartpaket	3	15	15	15	
Kinderzuwendungen an gering verdienende Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen, arbeitlose Personen und Ausgleichszulagenbezieher:innen	155	290			
Aufstockung Budgetmittel der Initiative www.weiterlernen.at	10				

Quellen: Österreichische Stabilitätsprogramme 2022 und 2023, Übersicht über die österreichische Haushaltspolitik 2023, Gesetzesmaterialien, eigene Berechnungen.

Neue seit Herbst 2022 beschlossene Maßnahmen, die im Jahr 2023 zu Mehrauszahlungen führen, umfassen insbesondere die Ausweitung des Energiekostenzuschusses auf 2023, den Wohn- und Heizkostenzuschuss an die Länder zur Entlastung von Haushalten, die teilweise Abdeckung der Netzverlustkosten und das Anti-Teuerungspaket für Familien. Ab 2024 führt die beschlossene Aussetzung der Aliquotierung für die erste Pensionserhöhung für Pensionsantritte 2023 und 2024 sowie die erneute Aufstockung des Wohnschirms zu Mehrauszahlungen.

Neue einzahlungsseitige Maßnahmen betreffen die Einführung des Energiekrisenbeitrags bzw. dessen zuletzt beschlossene Verschärfung sowie die Verlängerung der temporären Energieabgabensenkung um ein halbes Jahr bis Ende 2023. Bezuglich des im Ministerratsvortrag 58/15 angekündigten Gebührenstopps auf Bundesebene bzw. des Zuschusses an die Länder und Gemeinden zur Umsetzung inflationsdämpfender Maßnahmen bei administrierten Preisen (Gebührensenkung bzw. -stopp) sind noch keine Details bekannt.



4 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung bis 2026

In diesem Abschnitt werden zunächst die Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung gemäß der im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 ausgewiesenen mittelfristigen Budgetplanung des BMF dargestellt (Pkt. 4.1 und Pkt. 4.2). Die Veränderung der Planwerte gegenüber der im Herbst 2022 vorgenommenen Planung wird in Pkt. 4.3 ausgewiesen und erläutert.

4.1 Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung

Unter den in Pkt. 2 erläuterten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, dem im Pkt. 3 dargestellten Umfeld diskretionärer Maßnahmen und der Annahme einer unveränderten Politik erwartet das BMF die folgende mittelfristige gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung.



Tabelle 5: Eckwerte des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2023

in Mrd. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	216,4	227,7	236,0	251,5	258,0	269,0	280,0
davon Zinsausgaben	5,1	4,5	4,2	5,9	7,1	8,1	9,2
Staatseinnahmen	185,9	204,2	221,7	236,2	249,9	261,6	272,9
davon Steuern und Abgaben	162,6	177,9	194,8	207,1	220,5	230,9	241,5
Maastricht-Saldo	-30,4	-23,5	-14,3	-15,4	-8,1	-7,5	-7,1
Beitrag Bund	-27,3	-21,2	-16,8	-16,4	-8,9	-8,2	-7,7
Beitrag Länder (ohne Wien)	-2,0	-2,1	1,9	0,7	0,4	0,3	0,2
Beitrag Gemeinden (mit Wien)	-1,1	-0,3	1,0	0,2	0,1	0,1	0,0
Beitrag SV-Träger	0,0	0,1	-0,3	0,1	0,2	0,3	0,3
Primärsaldo	-25,3	-19,0	-10,1	-9,5	-1,0	0,7	2,1
Struktureller Saldo	-18,7	-18,1	-17,3	-15,5	-9,3	-8,3	-7,5
Schuldenstand	316,0	334,3	350,8	369,9	382,7	393,2	400,6
in % des BIP	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	56,8	56,1	52,7	52,3	50,6	50,1	49,9
davon Zinsausgaben	1,3	1,1	0,9	1,2	1,4	1,5	1,6
Staatseinnahmen	48,8	50,3	49,5	49,1	49,0	48,8	48,6
davon Steuern und Abgaben	42,7	43,8	43,5	43,1	43,2	43,1	43,0
Maastricht-Saldo	-8,0	-5,8	-3,2	-3,2	-1,6	-1,4	-1,3
Beitrag Bund	-7,2	-5,2	-3,8	-3,4	-1,7	-1,5	-1,4
Beitrag Länder (ohne Wien)	-0,5	-0,5	0,4	0,1	0,1	0,1	0,0
Beitrag Gemeinden (mit Wien)	-0,3	-0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Beitrag SV-Träger	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Primärsaldo	-6,6	-4,7	-2,2	-2,0	-0,2	0,1	0,4
Struktureller Saldo	-4,9	-4,5	-3,9	-3,2	-1,8	-1,5	-1,3
Schuldenstand	82,9	82,3	78,4	77,0	75,1	73,3	71,4

Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023, eigene Berechnungen.

Das **gesamtstaatliche Maastricht-Defizit** geht in der Planungsperiode schrittweise von 3,2 % des BIP in den Jahren 2022 und 2023 auf 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurück. Im Wesentlichen resultiert der Defizitrückgang aus einer sinkenden Staatsausgabenquote aufgrund auslaufender temporärer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise und der COVID-19-Krise. Etwas verlangsamt wird die Konsolidierung durch die steigenden Zinsausgaben. Der um die Zinsausgaben bereinigte **Primärsaldo** weist demnach einen stärkeren Rückgang auf als der Maastricht-Saldo und ist am Ende der Planungsperiode wieder positiv. Die Staatseinnahmenquote sinkt im Planungszeitraum leicht, unter anderem aufgrund einer nur moderaten Entwicklung der staatlichen Vermögenseinkommen (z. B. Dividenden). Die Steuer- und Abgabenquote bleibt im Planungszeitraum weitgehend konstant bei etwas über 43 %.

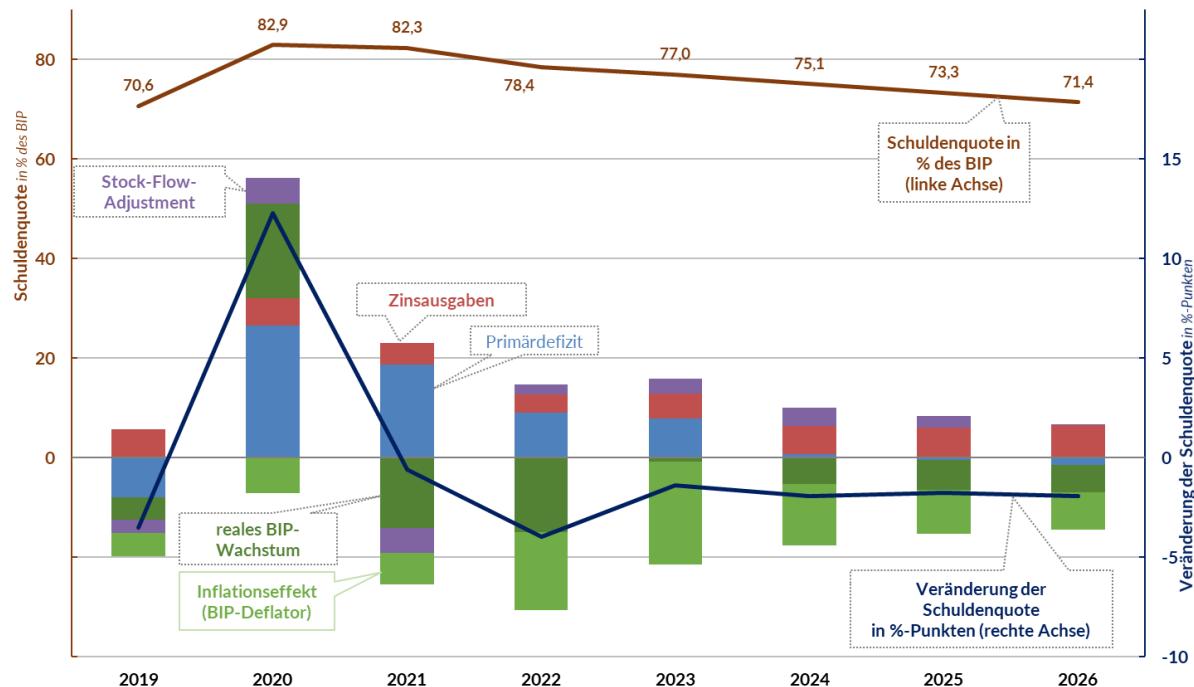


Das gesamtstaatlich Maastricht-Defizit entfällt zur Gänze auf den **Bundessektor**. Die **Länder und Gemeinden** sowie die **Sozialversicherungsträger** weisen der Planung des BMF zufolge im Planungszeitraum weitgehend ausgeglichene Budgetsalden auf. Im Jahr 2022 konnten die Länder (ohne Wien) und die Gemeinden (mit Wien) sogar einen Budgetüberschuss von 0,4 % bzw. 0,2 % des BIP erzielen, während sich das Defizit des Bundessektors auf 3,8 % des BIP belief.

Die Ausgaben im Rahmen des nationalen **Aufbau- und Resilienzplans** (ARP) werden als defizitneutral verbucht, sofern sie durch Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanziert sind. Österreich kann bis zu rd. 83,4 % (rd. 3,75 Mrd. EUR) der insgesamt im Plan vorgesehenen Ausgaben iHv 4,5 Mrd. EUR über die RRF abdecken. Dementsprechend wird eine Periodenabgrenzung der Rückflüsse aus der RRF vorgenommen, wodurch die in der VGR erfassten Einnahmen aus der RRF in jedem Jahr 83,4 % der ARP-Ausgaben entsprechen. Eine Darstellung der budgetären Auswirkungen des ARP erfolgt im Rahmen der [Analyse des Budgetdienstes zum Nationalen Reformprogramm 2023](#).

Die **gesamtstaatliche Schuldenquote** sinkt im Planungszeitraum trotz der erwarteten Budgetdefizite ausgehend von 78,4 % des BIP im Jahr 2022 schrittweise auf 71,4 % des BIP im Jahr 2026. In Absolutwerten steigen die Planwerte für den Schuldenstand von 351 Mrd. EUR Ende 2022 auf 401 Mrd. EUR Ende 2026 an. Die nachfolgende Grafik schlüsselt die Erklärungsfaktoren für die Veränderung der Schuldquote auf.

Grafik 3: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote bis 2026



Quellen: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023, WIFO Konjunkturprognose vom März 2023, eigene Berechnungen.

Der Rückgang der gesamtstaatlichen Schuldenquote resultiert im Betrachtungszeitraum im Wesentlichen aus dem nominellen BIP-Wachstum. In der Grafik wird dieser **BIP-Nenner-Effekt** in eine reale Komponente (realer BIP-Anstieg) und eine Preiskomponente (BIP-Deflator) aufgeteilt. Insbesondere 2023 und 2024 ist die inflationsbedingt hohe Preiskomponente maßgeblich für den Rückgang der Schuldenquote.⁸ Der **Primärsaldo** leistet zunächst einen deutlich negativen und dann ab 2025 einen leicht positiven Beitrag zur Veränderung der Schuldenquote. Der negative Beitrag der **Zinsausgaben** steigt im Betrachtungszeitraum ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau kontinuierlich an. Das **Stock-Flow-Adjustment**⁹ leistet im Betrachtungszeitraum einen leicht negativen Beitrag zur Veränderung der Schuldenquote. Eine wesentliche Rolle dürften dabei für die kommenden Jahre erwartete Disagien bei der Aufstockung bestehender Anleihen mit einem Koupon unter dem Marktzinssatz

⁸ Während das reale BIP der aktuellen WIFO-Prognose zufolge im Jahr 2023 um nur 0,3 % steigt, wird für das nominelle BIP ein Anstieg um 7,4 % erwartet.

⁹ Aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstandes kann die Veränderung des Schuldenstandes vom Maastricht-Defizit abweichen.



spielen.¹⁰ Weitere Stock-Flow-Adjustments betreffen u. a. Periodenabgrenzungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise sowie die Periodenabgrenzungen der Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die **Europäische Kommission** rechnet in ihrer Frühjahrsprognose für 2023 mit einem Maastricht-Defizit von 2,4 % des BIP. Damit erwartet die EK ein um 0,8 %-Punkte geringeres Defizit als das BMF. Dies liegt vor allem an unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich der Budgetwirkungen bestimmter Maßnahmen, insbesondere der Energiekostenzuschüsse für Unternehmen. Auch die Prognose für die Schuldenquote ist mit 75,4 % des BIP um 1,6 %-Punkte niedriger als jene des BMF. Für 2024 rechnet die EK in ihrer Frühjahrsprognose mit einem Maastricht-Defizit von 1,3 % des BIP (BMF: 1,6 % des BIP) und einem Schuldenstand von 72,7 % des BIP (BMF: 75,1 % des BIP).

Nachdem das Maastricht-Defizit Österreichs im Jahr 2022 mit 3,2 % des BIP über der Schwelle von 3 % des BIP lag, veröffentlichte die EK am 24. Mai 2023 entsprechend den **EU-Fiskalregeln** einen [Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#). Aufgrund des geringen Ausmaß der Überschreitung und wegen des von der EK erwarteten Rückgangs auf 2,4 % des BIP im Jahr 2023 wird die Abweichung von der EK als nur vorübergehend und geringfügig eingeschätzt und das Defizitkriterium laut Bericht insgesamt eingehalten. Auch für andere Mitgliedstaaten wird aufgrund der bis Ende 2023 aktivierten allgemeinen Ausweichklausel kein Defizitverfahren eröffnet.

In ihrem [Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen für Österreich](#) empfiehlt die EK eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Fiskalpolitik und für 2024 ein maximales Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben von 4,6 %. Für 2023 wurde kein Ausgabenwachstum vorgegeben. Gemäß der EK-Prognose würde das Ausgabenwachstum 2024 unter der Annahme einer unveränderten Politik bei 4,0 % liegen und die Empfehlung eingehalten werden. Für eine ausführliche Darstellung der länderspezifischen Empfehlungen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum Nationalen Reformprogramm 2023](#) verwiesen.

¹⁰ Um eine Effektivverzinsung in Höhe des Marktzinssatzes zu erreichen, werden diese Anleihen mit einem Abschlag auf den Nominalwert ausgegeben. Die Erfassung im Maastricht-Schuldenstand erfolgt zum Nominalwert.



4.2 Entwicklung gesamtstaatlicher Einnahmen und Ausgaben

Die gesamtstaatliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen wird maßgeblich vom konjunkturellen Umfeld und den beschlossenen diskretionären Maßnahmen geprägt:

- ◆ Das vor allem für die Einnahmenentwicklung wichtige **makroökonomische Umfeld** ist von einem moderaten Wirtschaftswachstum und einer hohen aber sinkenden Inflationsrate geprägt. Da die meisten Steuerbemessungsgrundlagen (z. B. Lohnsumme, Privatkonsument) nominelle Größen sind, wirkt sich die hohe Inflation positiv auf das Abgabenaufkommen aus. Ausgabenseitig wirkt die weiterhin niedrige Arbeitslosenquote dämpfend auf die Ausgabenentwicklung. Das infolge der hohen Inflation zunächst steigende Zinsniveau führt hingegen zu steigenden Ausgaben. Die hohen Inflationsraten führen teilweise zeitversetzt auch zu höheren Ausgaben etwa für monetäre Sozialleistungen (z. B. Pensionen) und für Arbeitnehmerentgelte, sodass die Inflation mittelfristig einen weitgehend neutralen Effekt auf den Budgetsaldo haben dürfte.
- ◆ Das Auslaufen der **temporären Maßnahmen** im Zusammenhang mit der COVID-19- bzw. der Energie- und Teuerungskrise dämpft in der Planungsperiode insbesondere die Ausgaben für Subventionen, monetäre Sozialleistungen und die unter den Sonstigen Ausgaben ausgewiesene Vorratsveränderung aufgrund der Beschaffung der Gasreserve¹¹. Einnahmenseitig kommt es durch das Auslaufen temporärer Maßnahmen ab 2024 zu einem stärkeren Wachstum der Produktions- und Importabgaben (v. a. wegen der temporär gesenkten Energieabgaben) und der Einkommen- und Vermögenssteuern (v. a. wegen dem 2023 budgetwirksamen Teuerungsabsetzbetrag, der im Wege der Veranlagung geltend gemacht wird).
- ◆ Die umgesetzten **strukturellen Maßnahmen** erhöhen die Ausgaben insbesondere für monetäre Sozialleistungen (v. a. wegen der Valorisierung der Sozialleistungen und der Maßnahmen im Pensionsbereich), für Bruttoinvestitionen (v. a. wegen der Ausgabenerhöhung für Militärische

¹¹ Die Kosten für die 2022 angeschaffte strategische Gasreserve werden im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023 zu den Sonstigen Ausgaben hinzugerechnet und als Vorratsveränderung verbucht. Die Lagerhaltungskosten werden als Vorleistung verbucht.



Angelegenheiten) und für Sonstige laufende Transfers (v. a. Pflegereform, regionaler Klimabonus, Teile der Mittel für die Grüne Transformation).

Einnahmenseitig dämpfen die mit der ÖSSR beschlossenen Maßnahmen einerseits die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögenssteuern (v. a. wegen der Senkung des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuertarifs), andererseits erhöhen sie wegen der Einführung der CO₂-Bepreisung die Einnahmen aus den Produktions- und Importabgaben. Die Abgeltung der kalten Progression dämpft die Wachstumsrate der Einkommen- und Vermögenssteuern.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen **Ausgabenaggregate** von 2019 bis 2026 dargestellt, wobei die Werte bis 2022 dem Stand der Ende März von der Statistik Austria vorgelegten Maastricht-Notifikation entsprechen und noch revidiert werden könnten. Die Werte ab 2023 entsprechen der Planung des BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023.

Tabelle 6: Ausgabenentwicklung bis 2026

in % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	48,7	56,8	56,1	52,7	52,3	50,6	50,1	49,9
Arbeitnehmerentgelt	10,5	11,3	11,0	10,3	10,4	10,6	10,5	10,3
Vorleistungen	6,3	6,8	7,5	7,2	6,6	6,4	6,3	6,2
Bruttoanlageinvestitionen	3,1	3,3	3,6	3,3	3,5	3,4	3,3	3,3
Zinsausgaben	1,4	1,3	1,1	0,9	1,2	1,4	1,5	1,6
Sozialleistungen	21,9	24,5	24,0	22,5	22,4	22,6	22,6	22,5
Subventionen	1,5	5,0	4,6	2,4	3,6	1,7	1,6	1,5
Vermögenstransfers	0,7	0,7	0,7	0,9	1,1	1,0	1,0	1,0
Sonstige Ausgaben	3,3	3,8	3,5	5,0	3,6	3,5	3,4	3,3

Quelle: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023.

Nach einem Höchststand der **Staatsausgabenquote** von 56,8 % des BIP im Jahr 2020 und ausgehend von 52,7 % des BIP im Vorjahr geht sie in der Planungsperiode schrittweise auf 49,9 % des BIP im Jahr 2026 zurück. Im Zeitraum 2022 bis 2026 steigen die Ausgaben um durchschnittlich 4,4 % pro Jahr, da das durchschnittliche nominelle BIP-Wachstum im selben Zeitraum bei 5,8 % liegt, kommt es zum ausgewiesenen Rückgang der Staatsausgabenquote.



Eine auffällige Entwicklung haben in der Planungsperiode insbesondere die folgenden Ausgabenkategorien:

- ◆ Bei den **Subventionen** kommt es nach dem vorübergehenden Rückgang 2022 im Jahr 2023 zu einem signifikanten Ausgabenanstieg, da die vom Volumen her wesentlichen temporären Unterstützungsmaßnahmen (v. a. Energiekostenzuschuss I und II an Unternehmen, Stromkostenzuschuss für Haushalte) als Subvention verbucht werden. Ab 2024 gehen die Ausgaben für Subventionen deutlich zurück und liegen am Ende der Planungsperiode unter dem Niveau von 2022.
- ◆ Die **Zinsausgaben** verzeichnen in der Planungsperiode den mit Abstand höchsten Ausgabenzuwachs. Ausgehend von 0,9 % des BIP im Jahr 2022 steigen die Zinsausgaben bis zum Ende der Planungsperiode auf 1,6 % des BIP an. Dies entspricht im Zeitraum 2022 bis 2026 einem durchschnittlichen Ausgabenzuwachs von 21,3 % pro Jahr.
- ◆ Die mit Abstand größte Ausgabenkategorie sind die **Sozialausgaben** mit 100,8 Mrd. EUR bzw. 22,5 % des BIP im Jahr 2022 (rd. 43 % der Staatsausgaben). Durch das Entfallen diverser Einmalzahlungen an Pensionist:innen, an vulnerable Gruppen und an Familien kommt es zwar ab 2024 zu einem leicht dämpfenden Effekt auf die Ausgabenentwicklung. In Summe steigen die Sozialausgaben aber infolge der erwarteten starken Erhöhungen der Pensionen und weiterer Sozialleistungen (v. a. Familienbeihilfe, Pflegegeld) sowie der Maßnahmen im Pensionsbereich (z. B. Aussetzung der Aliquotierung 2023/2024) und der demografischen Entwicklung aber deutlich an. Die durchschnittliche Wachstumsrate entspricht im Zeitraum 2022 bis 2026 mit 5,9 % in etwa jener des nominellen BIP, sodass der Anteil am BIP mit 22,5 % in etwa konstant bleibt.
- ◆ Die **Sonstigen Ausgaben** umfassen insbesondere die Sonstigen laufenden Transfers, die im Vorjahr aufgrund des Anti-Teuerungsbonus und des (aufgestockten) Klimabonus deutlich angestiegen sind. Darüber hinaus führten die Ausgaben für die Beschaffung der Gasreserve zu einem Anstieg der Sonstigen Ausgaben im Jahr 2022, da diese Kategorie die Vorratsveränderungen umfasst. Da diese Sondereffekte ab 2023 wegfallen, kommt es zu einem Rückgang der von dieser Kategorie umfassten Ausgaben. Der weiterhin anfallende regionale Klimabonus führt allerdings dauerhaft zu höheren Sonstigen laufenden Transfers.



Die Ausgaben für **Arbeitnehmerentgelte** und **Vorleistungen** hängen grundsätzlich wesentlich von der Inflationsentwicklung ab.¹² Bei den Vorleistungen dämpft der angenommene Rückgang für Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise die Ausgabenentwicklung.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen **Einnahmenaggregate** von 2019 bis 2026 dargestellt, wobei die Werte bis 2022 dem Stand der Ende März von der Statistik Austria vorgelegten Maastricht-Notifikation entsprechen und noch revidiert werden könnten. Die Werte ab 2023 entsprechen der Planung des BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2023.

Tabelle 7: Einnahmenentwicklung bis 2026

in % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatseinnahmen	49,2	48,8	50,3	49,5	49,1	49,0	48,8	48,6
Einkommen- und Vermögensteuern	13,7	12,9	14,0	14,4	13,5	13,7	13,6	13,8
Produktions- und Importabgaben	13,9	13,6	13,9	13,8	14,2	13,9	13,7	13,6
Sozialbeiträge	15,4	16,0	15,8	15,1	15,2	15,5	15,5	15,5
Vermögenseinkommen	0,7	0,7	0,7	0,8	0,9	0,7	0,7	0,7
Sonstige Einnahmen	5,5	5,5	5,9	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1

Quelle: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023.

Die **gesamtstaatlichen Einnahmen**, die zu einem wesentlichen Teil aus Steuern und Sozialbeiträgen bestehen, sinken im Planungszeitraum in Relation zum BIP leicht. Ausgehend von 49,5 % des BIP im Jahr 2022 geht die Staatseinnahmenquote auf 48,6 % des BIP im Jahr 2026 zurück. Das durchschnittliche Einnahmenwachstum liegt im Zeitraum 2022 bis 2026 mit 5,3 % leicht unter der durchschnittlichen Wachstumsrate des nominellen BIP von 5,8 %.

Die Sozialbeiträge, die mit rd. 67,7 Mrd. EUR (2022) die größte Einnahmenkategorie darstellen, entwickeln sich im Planungszeitraum weitgehend parallel zur prognostizierten Lohnsummenentwicklung. Da die Löhne tendenziell zeitverzögert auf die Inflationsrate reagieren, verzeichnen die Sozialbeiträge im Jahr 2024 mit 8,3 % den höchsten Anstieg. Dies gilt auch für die Einkommen- und Vermögenssteuern, deren Dynamik deutlich von der Lohnsteuer beeinflusst wird und die im Jahr 2024 mit 7,8 % ebenfalls den höchsten Anstieg in der Planungsperiode verzeichnen. Bei dieser

¹² Während bei den Vorleistungen tendenziell die laufende Inflationsrate maßgeblich ist, wird die Ausgabendynamik der Arbeitnehmerentgelte wesentlich von der vergangenen Inflationsrate bestimmt, da sich die Gehaltsabschlüsse in der Regel an dieser orientieren.



Einnahmenkategorie verlangsamen allerdings die mit der ÖSSR beschlossenen Maßnahmen und die jährliche Valorisierung des Einkommensteuertarifs die Dynamik. Die Produktions- und Importabgaben verzeichnen hingegen im Jahr 2023 mit einem Zuwachs von 10,9 % den höchsten Zuwachs. Das für diese Einnahmenkategorie wesentlichen Umsatzsteueraufkommen wird wesentlich von der aktuellen Inflationsrate beeinflusst, zudem wird der Energiekrisenbeitrag-Strom bzw. –fossile Energieträger, aus dem 2023 Einnahmen iHv 2,0 Mrd. EUR erwartet werden, unter dieser Kategorie verbucht.

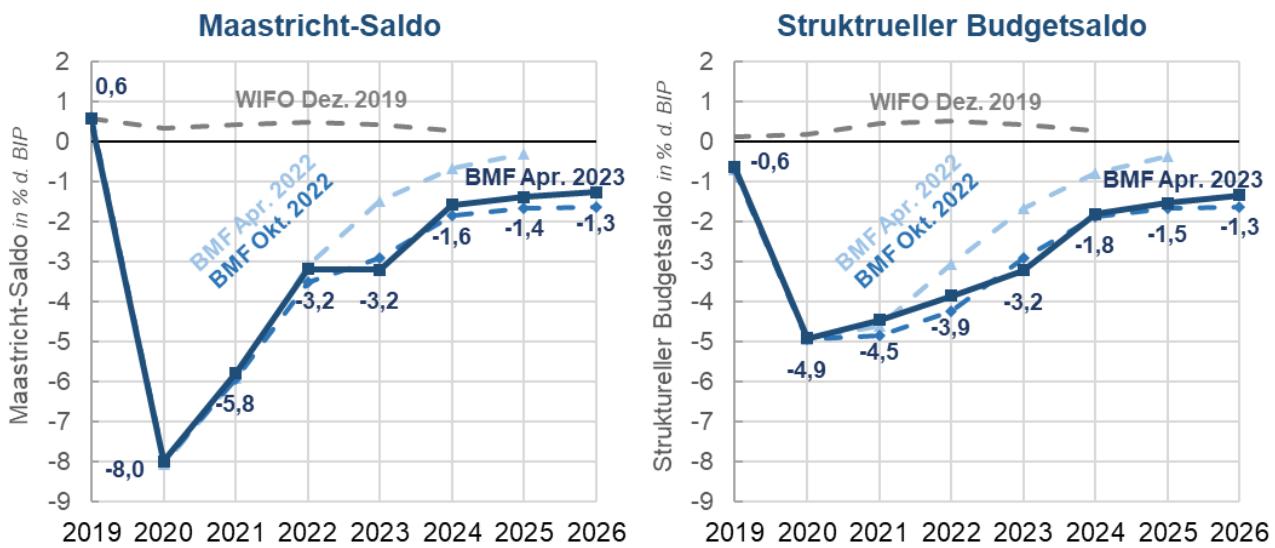
Die **Steuer- und Abgabenquote** ist im Planungszeitraum ausgehend von 43,5 % des BIP im Jahr 2022 leicht rückläufig und soll 2026 bei 43,0 % zu liegen kommen. Die Vermögenseinkommen und die Sonstigen Einnahmen (v. a. Sonstige laufende Transfers) sind nicht Teil der Steuer- und Abgabenquote, sie zählen aber zu den gesamtstaatlichen Einnahmen. Demnach ist die Staatseinnahmenquote um etwa 6 %-Punkte höher als die Steuer- und Abgabenquote. Für die Vermögenseinkommen, in denen unter anderem Dividendenausschüttungen und Gewinnentnahmen von Unternehmen enthalten sind und an denen der Staat Anteile hält, wird 2023 zunächst ein deutlicher Anstieg und 2024 dann ein deutlicher Rückgang erwartet. Diese Dynamik dürfte unter anderem mit den erwarteten hohen Dividendenausschüttungen der Energieversorger zusammenhängen.

4.3 Veränderung gegenüber den Planwerten vom Herbst 2023

Seit dem im April 2022 vorgelegten Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022 haben sich die budgetären Rahmenbedingungen geändert. Es wurden weitere umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise beschlossen und bezüglich der konjunkturellen Erwartungen hat sich insbesondere die Dynamik der Inflationsentwicklung als persistenter erwiesen als noch vor einem Jahr erwartet wurde. Auch gegenüber der Budgetplanung vom Herbst 2022 haben sich die Rahmenbedingungen etwas geändert, allerdings in geringerem Ausmaß. Weitere seit Herbst beschlossene Maßnahmen verschlechtern den erwarteten Budgetsaldo insbesondere 2023, die vor allem mittelfristig etwas günstigere Konjunkturprognose und das geringer als erwartete Budgetdefizit 2022 (Basiseffekt) wirken sich hingegen positiv auf die Budgetentwicklung aus.

In der nachstehenden Grafik wird der derzeit erwartete mittelfristige Budgetpfad den Planwerten vom April (Stabilitätsprogramm 2022) bzw. Oktober 2022 (Strategiebericht 2023 bis 2026) gegenübergestellt:

Grafik 4: Maastricht-Saldo und Struktureller Saldo 2019 bis 2026



Quellen: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bzw. 2023, Strategiebericht 2022, WIFO-Prognose vom Dezember 2019.

Für das Jahr 2023 wird im aktuellen Stabilitätsprogramm ein um 1,7 %-Punkte höheres Budgetdefizit erwartet als noch vor einem Jahr. Diese Differenz ist insbesondere auf das im Sommer 2022 beschlossene umfassende dritte Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich sowie auf den im Herbst 2022 beschlossenen Stromkostenzuschuss an Haushalte bzw. den Energiekostenzuschuss II an Unternehmen zurückzuführen.

Gegenüber der Planung vom Herbst 2022 wird für 2023 nur ein um 0,3 %-Punkte höheres Defizit erwartet. Für 2023 haben sich die konjunkturellen Erwartungen gegenüber der Prognose vom Oktober 2022 nur geringfügig verändert, allerdings wurden einige weitere Maßnahmen beschlossen, die in der Budgetplanung im Herbst noch nicht berücksichtigt werden konnten (siehe dazu Pkt. 3.3). Einen dämpfenden Effekt hat hingegen das im Jahr 2022 um 0,3 %-Punkte niedriger ausgefallene Defizit (Basiseffekt).

Die derzeit erwartete mittelfristige Entwicklung des Budgetsaldos liegt zwischen den Planwerten vom April bzw. Oktober 2022. Gegenüber der Planung vom April 2022 dämpfen insbesondere die zwischenzeitlich beschlossenen strukturellen Entlastungsmaßnahmen (v. a. Abgeltung kalte Progression, Valorisierung Sozialleistung) und neue



Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Grüne Transformation, Militärische Angelegenheiten und Pflege die Rückführung des Defizits. Die Verbesserung ab 2024 gegenüber der Budgetplanung vom Oktober 2022 resultiert aus der günstigeren Konjunkturprognose.

5 Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der Fiskalregeln

5.1 Überblick über das Legislativpaket

Die Europäische Kommission hat am 26. April 2023 ein Legislativpaket zur Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und insbesondere der Fiskalregeln vorgelegt. Das Paket besteht aus drei Legislativvorschlägen:

- ◆ Beim Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates handelt es sich um eine Neufassung der präventiven Komponente der EU-Fiskalregeln. Das wesentliche Element der Neuregelung besteht aus nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen, in denen die Mitgliedstaaten innerhalb von der EK vorgegebener Grenzen einen Nettoausgabenpfad für einen Zeitraum von vier Jahren bzw. mit entsprechenden Reformen und Investitionen von bis zu sieben Jahren festlegen. Über die Umsetzung dieser Pläne soll die mittelfristige Schuldentragfähigkeit sichergestellt werden. Die Einhaltung wird regelmäßig von der EK überprüft.
- ◆ Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sollen Teile der korrektriven Komponente der EU-Fiskalregeln abgeändert werden. Als weitreichendste Änderung soll die bisherige Zwanzigstel-Regel zur Reduktion der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP entfallen und der Fokus auf die Einhaltung des in der präventiven Komponente festgelegten Nettoausgabenpfads gelegt werden. Die Referenzwerte für das Defizit (3 % des BIP) und die Schuldenquote (60 % des BIP) bleiben unverändert. Überschreitet das Defizit den Referenzwert von 3 %, so ist eine jährliche Mindestanpassung von 0,5 % des BIP erforderlich.



- ◆ Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten sieht u. a. eine stärkere Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen (Fiskalräte) vor und definiert Mindestanforderungen an deren Zusammensetzung, Mandat und Ausstattung.

Nachfolgend wird zunächst ein Kurzüberblick über die bestehenden EU-Fiskalregeln gegeben. Danach werden die wesentlichen Elemente des Legislativpakets im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen der Fiskalregeln in seinen Grundzügen zusammengefasst. Zahlreiche Details der technischen Umsetzung des Legislativvorschlags sind noch unklar. Das Paket wird derzeit im Rat der EU noch auf Expert:innenebene verhandelt und nachfolgend auf politischer Ebene abgestimmt.

5.2 Derzeitige Fiskalregeln

Die Regeln der **korrekiven Komponente** sind erfüllt, wenn

- ◆ das Maastricht-Defizit unter 3 % des BIP liegt (**Defizitregel**) und
- ◆ der Schuldenstand geringer als 60 % des BIP ist bzw. hinreichend reduziert wird (**Schuldenregel**).
- ◆ Eine Reduktion des Schuldenstands in Richtung 60 % des BIP ist hinreichend, wenn die Schuldenquote im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest um **ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP** reduziert wird (Zwanzigstel-Regel). Verstößt ein Land gegen dieses Kriterium, so wird zusätzlich geprüft, ob aufgrund der EK-Prognose eine hinreichende Reduktion zu erwarten ist bzw. ob die unzureichende Reduktion auf konjunkturelle Faktoren zurückzuführen ist.

Das wesentliche Ziel der **präventiven Komponente** ist, das Entstehen übermäßiger Defizite durch ein regelmäßiges Monitoring der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten bereits in einem frühen Stadium zu verhindern. Dafür wurden folgende Regeln definiert:

- ◆ Das von den Mitgliedstaaten anzustrebende individuelle **mittelfristige Haushaltssziel – MTO** (Medium Term Objective) stellt das zentrale Element des präventiven Arms dar. Das MTO wird in Form eines bestimmten Zielwerts für den **strukturellen Budgetsaldo** definiert. Zur Ermittlung des strukturellen



Budgetsaldo wird der Maastricht-Saldo um Konjunktureffekte und Einmalmaßnahmen bereinigt. Das MTO gilt als erfüllt, wenn es um maximal 0,25 %-Punkte überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, so verlangt die strukturelle Defizitregel eine Verbesserung des strukturellen Saldos, die in wirtschaftlich normalen Zeiten zumindest 0,6 % des BIP ausmachen muss, wenn das MTO nicht mit einer geringeren Verbesserung erreicht wird. In konjunkturell guten bzw. schlechten Zeiten steigt bzw. sinkt das Anpassungserfordernis.

- ◆ Ist das MTO nicht erfüllt, so bezieht die EK in ihre Beurteilung auch die **Ausgabenregel** mit ein. Diese schreibt ein maximal zulässiges Ausgabenwachstum vor, das sich am mittelfristigen Wachstum des Produktionspotenzials orientiert (10-Jahresdurchschnitt). Für die Ausgabenregel werden die Nettoausgaben herangezogen und insbesondere Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben sowie Einnahmenveränderungen aufgrund diskretionärer Maßnahmen herausgerechnet.

5.3 Grundzüge des Vorschlags zur Änderung der EU-Fiskalregeln

Die überarbeiteten Fiskalregeln sollten ab 2024 nach Deaktivierung der seit 2020 angewendeten allgemeinen Ausweichklausel zur Anwendung kommen. Der tatsächliche Zeitpunkt der Anwendung ist allerdings vom Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene abhängig. Als wesentliche Eckpfeiler sind folgende Regeln bzw. Mechanismen im Entwurf enthalten.

Die **Nettoausgaben** (Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, EU-finanzierter Ausgaben für Unionsprogramme und der zyklischen Komponente der Arbeitslosenzahlungen) sollen in Zukunft der einzige operative Indikator sein. Der strukturelle Budgetsaldo, auf dem auch nationalstaatliche Fiskalregeln (z. B. in Österreich und Deutschland) beruhen, verliert seine zentrale Rolle und die bisherige Ausgabenregel entfällt.¹³ Durch den Fokus auf die Ausgabenseite und das Herausrechnen der Ausgaben für zyklische Arbeitslosigkeit sollen die automatischen Stabilisatoren frei wirken können und somit eine antizyklische Fiskalpolitik im Rahmen der Fiskalpolitik ermöglicht werden.

¹³ Die EK stellt in ihren Berichten allerdings weiterhin Informationen zum strukturellen Saldo bzw. zum strukturellen Primärsaldo (ohne Zinsausgaben) bereit.



Die EK gibt für Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote über 60 % des BIP oder einem Defizit über 3 % des BIP im Rahmen der **präventiven Komponente** einen **technischen Anpassungspfad** für das Nettoausgabenwachstum vor.¹⁴ Dieser wird so festgelegt, dass sich die Schuldenquote nach dem von den Plänen der Mitgliedstaaten (siehe unten) umfassten Anpassungszeitraum für 10 Jahre auf einem plausiblen Abwärtpfad¹⁵ befindet oder auf einem vorsichtigen Niveau bleibt. Das Defizit bleibt während dieser Zeit unter 3 % des BIP. Eine dazu notwendige Konsolidierung darf nicht erst am Ende des vier bis sieben Jahre langen Planungszeitraums stattfinden und die Schuldenquote muss an dessen Ende unter dem Ausgangsniveau liegen. Das Nettoausgabenwachstum darf während des Planungszeitraums im Durchschnitt maximal im Ausmaß des Produktionspotenzials wachsen.¹⁶

Auf Grundlage des technischen Anpassungspfades erstellen die Mitgliedstaaten bis Ende April einen **mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan** für die nächsten vier Jahre. Dieser enthält neben dem geplanten Nettoausgabenpfad auch weitere Angaben zur öffentlichen Haushaltsentwicklung und zur zugrundeliegenden makroökonomischen Prognose. Zusätzlich erläutern die Mitgliedstaaten geplante Investitionen und Reformen im Hinblick auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, der gemeinsamen Prioritäten der EU sowie zur Bekämpfung etwaiger makroökonomischer Ungleichgewichte. Diese in der Regel alle vier Jahre zu erstellenden Pläne ersetzen die bisherigen Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die Nationalen Reformprogramme. Auf Antrag der Mitgliedstaaten ist eine Verlängerung des vom Plan umfassten Anpassungszeitraums auf bis zu sieben Jahre möglich. Dazu muss ein Reform- und Investitionspaket vorgelegt werden, mit dem das Wachstum und die Schuldentragfähigkeit gefördert werden und das im Einklang mit den Prioritäten der EU und den länderspezifischen Empfehlungen steht.

¹⁴ Mitgliedstaaten mit einem Defizit unter 3 % des BIP und einer Schuldenquote unter 60 % des BIP erhalten von der EK technische Informationen zum strukturellen Primärsaldo, der notwendig ist, um das Defizit mittelfristig unter 3 % zu halten.

¹⁵ Die Plausibilität des Abwärtpfads der Schuldenquote wird von der EK auf Basis ihrer Methode zur Analyse der mittelfristigen Schuldentragfähigkeit, die zuletzt im [Debt Sustainability Monitor 2022](#) beschrieben wurde, geprüft. Eine aktualisierte Schuldentragfähigkeitsanalyse für Österreich ist dem [Länderbericht Österreich 2023](#) zu entnehmen. Demnach weist Österreich derzeit nur ein geringes mittelfristiges Schuldentragfähigkeitsrisiko auf, während dieses im Debt Sustainability Monitor 2022 noch als mittelschwer ausgewiesen wurde.

¹⁶ Sowohl bei den für die Berechnung der Nettoausgaben benötigten Ausgaben für zyklische Arbeitslosigkeit als auch beim Produktionspotenzial handelt es sich um nicht beobachtbare Größen, für die entsprechende Schätzverfahren notwendig sind.



Gemäß Erwagungsgrund 16 zum Legislativvorschlag sollte im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan auch angegeben werden, ob dieser dem **nationalen Parlament** vorgelegt und von diesem gebilligt wurde. Außerdem soll angeführt werden, ob die Empfehlungen des Rates zum vorangegangenen Plan und etwaige andere Empfehlungen oder eine Verwarnung der EK im nationalen Parlament erörtert wurden.

Die EK bewertet die nationalen Pläne binnen zwei Monaten. Im Anschluss nimmt der **Rat der EU** den Plan auf Empfehlung der EK an oder empfiehlt die Übermittlung eines überarbeiteten Plans.

In der Folge legen die Mitgliedstaaten bis 15. April jeden Jahres einen **Fortschrittsbericht** vor, in dem sie Informationen zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads sowie der Reform- und Investitionsvorhaben bereitstellen. Zusätzlich wird von der EK zur Überwachung ein Kontrollkonto eingeführt, auf dem die positiven bzw. negativen Abweichungen vom Nettoausgabenpfad über den Planungszeitraum aufsummiert werden. Besteht ein erhebliches Risiko einer Abweichung vom Nettoausgabenpfad oder einer Überschreitung der 3 %-Defizitgrenze, so kann die EK eine Warnung aussprechen. In weiterer Folge kann der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung mit erforderlichen Maßnahmen richten. Der Legislativvorschlag sieht auch eine allgemeine und eine länderspezifische Ausweichklausel vor, die im Fall eines allgemeinen schweren Konjunkturabschwungs oder bei Vorliegen außergewöhnlicher finanziell belastender Umstände eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad erlauben.

Im Rahmen der **korrektriven Komponente** werden die Grenzwerte für das Defizit mit maximal 3 % des BIP und für die Schuldenquote mit maximal 60 % des BIP sowie das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) beibehalten. Im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage ist für die Einleitung eines ÜD-Verfahrens wegen einer Schuldenquote von über 60 % des BIP ohne hinreichende Rückführung nach dem EK-Vorschlag jedoch nicht mehr die Zwanzigstel-Regel (siehe oben) relevant, sondern das Schuldenkriterium gilt als erfüllt, wenn der vereinbarte Nettoausgabenpfad eingehalten wird. Für Länder, bei denen im Rahmen der jährlichen Schuldentragfähigkeitsanalyse ein hohes Risiko festgestellt wurde und die den Nettoausgabenpfad nicht einhalten, soll in der Regel ein ÜD-Verfahren eingeleitet werden.



Im Rahmen eines ÜD-Verfahrens wird dem Mitgliedstaat ein **Nettoausgaben-Korrekturpfad** zur Korrektur des übermäßigen Defizits vorgegeben. Für Jahre, in denen ein gesamtstaatliches Defizit von über 3 % des BIP erwartet wird, muss der Nettoausgabenpfad dabei um zumindest 0,5 % des BIP angepasst werden.¹⁷

Werden durch den Mitgliedstaat keine entsprechenden Korrekturmaßnahmen getroffen, so kann eine **GelbBuße** iHv 0,05 % des BIP verhängt werden, die alle sechs Monate zu zahlen ist, bis der Rat die Ergreifung wirksamer Maßnahmen feststellt. Kumuliert dürfen diese GelbBußen einen Gesamtbetrag von 0,5 % des BIP nicht überschreiten. Gegenüber der bisherigen Regelung (0,2 % des BIP plus abweichungsabhängiger Zuschlag) werden die Teilbeträge für die Sanktionen im ÜD-Verfahren damit deutlich abgesenkt und es wird ein Maximalbetrag für die kumulierten Sanktionen festgelegt.

¹⁷ Die genaue Ausgestaltung dieses Mindestanpassungserfordernisses steht derzeit noch in Verhandlung. Als Bezugsgröße für die Mindestanpassung dürfen die Nettoausgaben oder der strukturelle Primärsaldo herangezogen werden.



Abkürzungsverzeichnis

BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ESVG	Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	Medium Term Objective / mittelfristiges Haushaltziel
OeNB	Oesterreichischen Nationalbank
ÖSSR	Ökosoziale Steuerreform
Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023	Österreichisches Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose).....	9
Tabelle 2: Wirkung diskretionärer Maßnahmen im Überblick	12
Tabelle 3: Diskretionäre Maßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	15
Tabelle 4: Neue Maßnahmen seit Herbst 2022.....	18
Tabelle 5: Eckwerte des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2023.....	20
Tabelle 6: Ausgabenentwicklung bis 2026.....	25
Tabelle 7: Einnahmenentwicklung bis 2026	27

Grafiken

Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2026	7
Grafik 2: Entwicklung der langfristigen Zinssätze	10
Grafik 3: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote bis 2026	22
Grafik 4: Maastricht-Saldo und Struktureller Saldo 2019 bis 2026.....	29